

Abwesenheit der Schüler*innen vom Unterricht

Absenzen aus vorhersehbaren Gründen

Absenzen aus vorhersehbaren Gründen (ärztliche Visiten, Zeugenvorladungen, familiäre Angelegenheiten, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts ...) müssen im Voraus über das digitale Register entschuldigt werden. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten, die mehr als zwei Tage dauern, muss die Genehmigung durch die Direktion erfolgen.

Auf jeden Fall ist für das Verlassen der Schule während des Unterrichts die Erlaubnis der Direktorin oder des Klassenvorstandes einzuholen. Die von den Schülern*innen gemeldeten vorhersehbaren Absenzen für den nächstfolgenden Unterrichtstag werden vom Klassenvorstand oder von der Dienst habenden Lehrperson im digitalen Register vermerkt.

Absenzen aus nicht vorhersehbaren Gründen

Für alle Absenzen aus nicht vorhersehbaren Gründen (Krankheit, Unfall, Autopannen, ...) werden die Schüler*innen ersucht, sofort im Sekretariat der Landeshotelfachschule (Tel. 0474 530 341) anzurufen. Abwesenheiten dafür werden im Nachhinein im digitalen Register entschuldigt. Die Schüler*innen kehren wieder in den Unterricht zurück, wenn der Grund der Abwesenheit beendet ist.

Für die Entschuldigung der Absenzen aus nicht vorhersehbaren Gründen ist ausschließlich der Klassenvorstand zuständig. Die endgültige Kontrolle der entschuldigten/unentschuldigten Absenzen obliegt ebenfalls dem Klassenvorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Direktorin bzw. ihr Stellvertreter.

Für die Schlussbewertungen in einzelnen Fächern oder Fächergruppierungen und für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist es in der Regel erforderlich, dass ein/e Schüler*in in jedem Fach pro Schuljahr mindestens 75% der Zeit am Unterricht teilgenommen und die vorgesehene Mindestzahl an Leistungsnachweisen erbracht hat.

Absenzen aus privaten Gründen

Für alle Absenzen aus privaten Gründen werden die Schüler*innen ersucht, das Formular um Vorentschuldigung im Sekretariat abzuholen, auszufüllen und von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Im Falle von Absenzen aus privaten Gründen verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin, den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachzuholen und keine diesbezüglichen Forderungen an die Schule zu stellen (Nachhilfe usw.). Für die Entschuldigung ist die Direktorin zuständig.

Wiederzulassung zum Unterricht nach krankheitsbedingter Abwesenheit – Abschaffung des ärztlichen Zeugnisses

Bisher war ein ärztliches Zeugnis dann erforderlich, wenn die Krankheit mehr als 5 Tage gedauert hat. Schüler*innen können jetzt unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit ohne ärztliche Bescheinigung wieder in den Unterricht aufgenommen werden. Für eventuelle

Informationen können Sie sich direkt an das Amt für Hygiene und öffentliche Gesundheit wenden,
Tel. 0471 418 160.